

## 1 Lieferungen an Letztverbraucher nach dem EEG

Die nachfolgenden Angaben geben die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 von Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 14 Abs. 3 Satz 1 EEG im Bereich der Regelzone der 50Hertz Transmission GmbH an Letztverbraucher gelieferten Strommengen wieder.

**Summe der Stromlieferungen an Letztverbraucher beträgt 94.586.304.488 kWh**

In den o.g. Summe sind Lieferungen an sog. Härtefallkunden im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung enthalten.

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen:

- EGL Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg AG, Laufenburg (1)
  - PCK Schwedt GmbH
  - Stadtwerke Eilenburg GmbH, Eilenburg
  - A&A Stromallianz GmbH, Berlin
  - Energie Einkauf und Service GmbH / EEG Nord Allianz, Henstedt-Ulzburg
- haben für Letztverbrauchsmengen von jeweils mehr als 5.000.000 kWh trotz Aufforderung keine Bescheinigungen eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers vorgelegt.

In diesen Fällen wurden die Eigenmeldungen der genannten Elektrizitätsversorgungsunternehmen in die Ermittlung der Letztverbrauchsmenge einbezogen. Dies betrifft eine Letztverbrauchsmenge von 250.178.578 kWh. Diese Angaben sind in der "Summe der Stromlieferungen an Letztverbraucher" bereits enthalten.

(1) Anstelle einer Bescheinigung nach § 14a Abs. 7 EEG wurde ein Bericht der KPMG AG, CH-Basel, über tatsächliche Feststellungen im Zusammenhang mit vereinbarten Untersuchungshandlungen (Agreed Upon Procedures) vorgelegt.

## 2 Lieferungen an sog. "Härtefallkunden" im Rahmen der "Besonderen Ausgleichsregelung" nach EEG

Die nachfolgende Tabelle gibt die in der Regelzone der 50Hertz Transmission GmbH von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an sog. "Härtefallkunden" gelieferte Strommenge (unterteilt nach sog. „Selbstbehalt“ und sog. „Härtefallmenge“) sowie die auf die Härtefallmenge entfallende Strommenge nach § 14 Abs. 3 Satz 1 EEG für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 wieder.

Bei den Härtefallkunden hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ("BAFA") für bestimmte Abnahmestellen nach § 16 Abs. 1 EEG den Anteil der Strommenge nach § 14 Abs. 3 Satz 1 EEG für die bezogene und selbst verbrauchte Strommenge begrenzt. Darüber hinaus hat das BAFA bezüglich der bezogenen und selbst verbrauchten Strommenge gegebenenfalls einen Selbstbehalt festgesetzt, für den die Begrenzung nicht gilt.

<b>Zusammenfassung aller Abrechnungsmengen sogenannter 'Härtefälle' in der 50Hertz Transmission-Regelzone</b>				
<b>Anzahl Härtefälle</b>	<b>Liefermenge gesamt 1)</b>	<b>Selbstbehalt 2)</b>	<b>Härtefallmenge 3)</b>	<b>auf Härtefallmenge entfallende Strommenge nach § 14 Abs. 3 Satz 1 EEG 4)</b>
BAFA-Bescheide	kWh	kWh	kWh	kWh
134	16.764.231.889	781.209.744	15.983.022.145	112.688.868

1) Summe aller Liefermengen an Härtefallkunden die von den Härtefallkunden selbst verbraucht wurden (im Zeitraum mit einem wirksamen BAFA-Bescheid) entsprechend den Angaben der Elektrizitätsversorgungsunternehmen

2) Summe der Selbstbehalte (im Zeitraum mit einem wirksamen BAFA-Bescheid voll EEG-

umlagepflichtige Liefermenge) aller Härtefallkunden entsprechend den Angaben der Elektrizitätsversorgungsunternehmen

3) Summe aller Liefermengen nach 1) abzüglich Selbstbehalt nach 2)

4) Summenprodukt der jeweiligen Härtefallmenge und der zugehörigen begrenzten EEG-Quote lt. BAFA-Bescheid für alle Härtefallkunden